

**Wassergebührenverordnung  
der  
Stadtgemeinde Schladming**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2021 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr.149/2016, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42/1971 in der Fassung LGBl.Nr. 149/2016 die nachstehende Verordnung beschlossen.

**§ 1**

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Schladming wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

**§ 2**

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 8.405.463,00 .

**§ 3**

Die Höhe der hiefür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 1.801.709,50 (es wurden 50 % der Gesamtbeiträge und gewährten Darlehen berücksichtigt).

**§ 4**

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 6.603.753,50.

**§ 5**

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 35.876 lfm.

**§ 6**

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 184,07 .

## § 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 3,26 %, somit EUR 6,00 .

## § 8

Die (allfälligen) Sondergebühren (§ 4 Abs. 7 Wasserleitungsbeitragsgesetz) für eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben einen Betrag, der den erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen darf und vom Gemeinderat zu beschließen ist.

## § 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

## § 10

### Wasserzähler-Ablesezeitpunkt)

Als Ablesezeitraum wird der Zeitraum zwischen 20.08. – 20.09. j.J. festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

## § 11

### Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem 3 m<sup>3</sup> Zähler: € 17,93 netto

bei einem 3m<sup>3</sup> Ultraschallzähler Kampstrub: € 17,27 netto

bei einem 6-10 m<sup>3</sup> Zähler: € 39,80 netto

bei einem 6 m<sup>3</sup> Ultraschallzähler: € 31,00 netto

bei einem 16 m<sup>3</sup> Zähler: € 49,70 netto

bei einem 16 m<sup>3</sup> Ultraschallzähler: € 58,80 netto

bei einem 20 m<sup>3</sup> Zähler: € 43,40 netto

bei einem DN 50 Großzähler: € 69,93 netto

bei einem DN 80 Großzähler: € 78,93 netto

bei einem DN 80 Verbundzähler: € 494,53 netto

bei einem DN 100 Verbundzähler: € 541,93 netto

## § 12

### Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

## § 15

### Ermittlung des Wasserverbrauches

(1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.

(2) Er ist zu schätzen, wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

(3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

(4) Ist aufgrund baulicher Gegebenheiten der Einbau eines Wasserzählers noch nicht erfolgt, wird eine Pauschalabrechnung im Jänner j.J. wie folgt vorgenommen:

Pro gemeldeter Person: 50 m<sup>3</sup>

Pro Ferienwohnung/-haus ohne Wohnsitz: bis 69,99 m <sup>2</sup> Nutzfläche:	50 m <sup>3</sup>
70,00 m <sup>2</sup> - 99,99 m <sup>2</sup> Nutzfl.:	75 m <sup>3</sup>
ab 100,00 m <sup>2</sup> Nutzfläche:	100 m <sup>3</sup>

Pro Nächtigung: 0,25 m<sup>3</sup>

## § 16

### Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

(1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 1,60.

## § 17

### Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 30.09. jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitraumes ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.  
(4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

**§ 18**

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

**§ 19**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Schladming vom 15.09.2015 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

DI Hermann Trinker

Angeschlagen am: **16. DEZ. 2021**

Abgenommen am: **04. JAN. 2022**  
.....